



## Der Vorstand

Funktion und Name	Straße	Wohnort	Telefon	E-mail Adresse
<u>Vorsitzender</u>				
Gerd Welker	Philipp-Schwab-Str.4	68766 Hockenheim	06205-292836	gerd.welker@tsv-ketsch.de
<u>Stellvertretender Vorsitzender</u>				
Peter Brandes	Wilhelmstraße 1b	68782 Brühl	06202-780656	PeterBrandes53@gmx.de
<u>Kassenwart</u>				
Wolfgang Ilgner	Wilh.-Maybachstr.8	68766 Hockenheim	06205-14210	wolfgang.ilgner@tsv-ketsch.de
<u>Schriftführer</u>				
Christine Seibold	Rosenstraße 111	68199 Mannheim	0621-8326956	christine.seibold@bauhaus-ag.de
<u>Sportwart</u>				
Dirk Pallmer	Falkensteinweg 20	68219 Mannheim	0621-8060624	dirk.pallmer@tsv-ketsch.de
<u>Technikwart</u>				
Wolfgang Schreiner	Karlsbaderstraße 2	68775 Ketsch	06202-68221	schreiner.ketsch@freenet.de
<u>Vergnügungswart</u>				
Christine Seibold	Rosenstraße 111	68199 Mannheim	0621-8326956	christine.seibold@bauhaus-ag.de
<u>Pressewart</u>				
Andreas Späth	Dessauerstr. 41	67063 Ludwigshafn	01577-5766775	andreas.spaeth@tsv-ketsch.de
<u>Jugendwart</u>				
Dirk Pallmer	Falkensteinweg 20	68219 Mannheim	0621-8060624	dirk.pallmer@tsv-ketsch.de
<u>Beisitzer Technik</u>				
Christian Kasper	Heinrich-Böll Str. 115	68766 Hockenheim	0176-31798047	chrisi.ka@arcor.de
<u>Beisitzer Allgemein</u>				
Michael Metzger	Th.-Mann-Str. 18	68723 Oftersheim	06202-574720	michael.metzger.mm1@roche.de
<u>Beisitzer Allgemein</u>				
Ralf Pflieger	Seestraße 66	68775 Ketsch	0151-23443676	r-pflieger@web.de



## Die Satzung

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1990 gegründete Verein führt den Namen **Tauchsportverein Ketsch 1990** (kurz TSV genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen. Gem. §65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".
2. Sein Sitz ist in 68766 Hockenheim, Philipp-Schwab-Straße 4.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck, Ziele, Grundsätze

1. Der Verein "TSV" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Bestrebung der Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder, insbesondere durch Ausübung, Pflege und Förderung des Breiten-, Familien- und Freizeittauchsports zu dienen.
2. Er kann korporatives Mitglied aller Organisationen sein und werden, die seinen Zielsetzungen wie
  - sportliches Tauchen mit und ohne Atemgerät
  - Förderung und Pflege der verschiedensten Unterwassertechniken und –wissenschaften sowie tangierender Bereiche
  - Unterwasserphotographie und –kinematographie
  - Erhaltung, Schutz und Pflege der Unterwasserflora und –fauna
  - sportliche Freizeitgestaltung
  - Gemeinsinn wecken und Geselligkeit pflegen
  - Jugendbetreuung und –ausbildung
  - Förderung internationaler Begegnungen
  - fachliche Öffentlichkeitsarbeitentsprechen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## B) Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
  2. Fördernden Mitgliedern
  3. Aktiven Mitgliedern
  4. Jugendlichen Mitgliedern
1. Die Ehrenmitgliedschaft regeln § 7 der Vereinssatzung sowie Nebenordnungen (Ehrenordnung).
  2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein und werden, die sich verpflichten, einen mehrfachen, in einen besonderen Fond anzusammelnden Beitrag zu zahlen.
  3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  4. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Nähere Einzelheiten regeln § 6, Ziffer 1 u. 2 der Vereinssatzung sowie Nebenordnungen (Jugendordnung).

### § 4 Aufnahme

1. Mitglied des TSV können juristische sowie natürliche Personen werden und sein, die in unbescholtenem Rufe stehen.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein bei der Geschäftsstelle einzureichender schriftlicher Antrag erforderlich, der bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein, über die der gesetzliche Vorstand beschließt. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrags ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen, wobei eine Zurückweisung keiner Begründung bedarf. Der Bewerber hat das Recht, gegen die Zurückweisung seines Aufnahmeantrages binnen vierzehn Tagen nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand durch unanfechtbare Entscheidung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats in dem sie beantragt wird. Mit der vorläufigen Aufnahme ist der Bewerber der Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie einen Abdruck der jeweils gültigen Vereinssatzung.
5. Die Mitgliedsdauer beträgt nach Aufnahme mindestens 1 (ein) Jahr.

### § 5 Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten.



3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.
5. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

### Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über sechzehn Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Mitglieder ab vierzehn Jahren üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. In den Vereinsvorstand wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichts- und Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles dem Ansehen und Zweck des Vereins Entgegenstehende zu unterlassen.
7. Anschriftenwechsel sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann gemäß § 38, Ziffer 2 BGB nicht übertragen werden.

## § 7

### Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorstandsvorschlag durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Belange des Tauchsports besonders verdient gemacht haben.
2. Die nach Abs. 1 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.
3. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
  - e) Auflösung des Vereins



Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen sowie Rückgabe des Mitgliedsausweises und wird stets mit Ende des laufenden Kalenderhalbjahres rechtswirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a) vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die berechtigten Vereinsinteressen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) unehrenhaftes Verhalten sowie es mit dem Vereinsleben oder den berechtigten Interessen und erklärten Zielen des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang steht.

## C) Vertretung und Verwaltung des Vereins

### § 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachausschüsse.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane sowie der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.



4. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung, bei Wahlvorschlägen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.  
Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies ist zwingend, wenn ein Antrag die Unterstützung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat.
5. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
  - a) schriftlicher Jahresbericht des Vorstands,
  - b) schriftlicher Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
  - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung der Vereinsorgane,
  - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  - f) Beschlussfassung über Sonderausgaben, die im Einzelfall  $\frac{1}{4}$  des Vereinsvermögens übertreffen,
  - g) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - h) Verleihung von Ehrungen gem. § 7, Ziffer 1,
  - i) Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
  - k) Anträge,
  - l) Verschiedenes
6. Protokolle  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart
  4. dem Schriftführer
  5. dem Sportwart
  6. dem Technikwart
  7. dem Vergnügungswart
  8. dem Pressewartsowie einer jeweils festzulegenden Anzahl von Beisitzern für spezielle Aufgabenbereiche.
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahlen sind zulässig. Ebenso die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
4. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung Ihres Amtes erwachsen, können ersetzt werden.



5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

## § 12 Die Fachausschüsse

1. Für die Bereiche
  1. Leistungssport,
  2. Breitensport und Freizeitgestaltung,
  3. Jugenderziehung, -ausbildung und -pflege,
  4. Rechts- und Sozialfragen,
  5. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
  6. Öffentlichkeitsarbeit,
  7. Gewässer- und Umweltschutz,
  8. Sonstiges

können zusätzliche Fachausschüsse tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse, die in der Regel nicht mehr als sieben Personen zählen sollen, werden vom Vorsitzenden auf zwei Jahre berufen. Ausschussvorsitzende sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

## § 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig einem Organ des Vereins angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.



## § 14 Unterabteilungen

1. Die Unterabteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung des betreffenden Interessengebietes – in der Regel eines Gebietes der Unterwassertechnik oder Unterwasserwissenschaft – angeschlossen haben.
2. Die Unterabteilungen können die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten nach einer von ihnen aufzustellenden, der Genehmigung durch den Vorstand unterliegenden Geschäftsordnung selbstständig erledigen.

## **D) Sonstige Bestimmungen**

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10, Ziffer 9 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V., falls dieser zum Zeitpunkt des Anfalls als gemeinnütziger Sportverein steuerbegünstigt ist, zufallen, mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung des Tauchsports im Rahmen der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Grundsätze zu verwenden, andernfalls der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

### § 16 Haftung des Vereins

1. Der TSV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen oder sonstigen Trainingsberechtigten nicht für bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstandene Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Ansprüche an Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen bleiben hierdurch unberührt.
2. Bei grob fahrlässiger, vorsätzlicher oder wiederholter Beschädigung des Vereinseigentums ist vom Verursacher oder Verantwortlichen voller Schadensersatz zu leisten.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.

### § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwetzingen

### § 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 11.04.1990 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen in Kraft.

Der Verein "Tauchsportverein Ketsch 1990 e.V." mit Sitz in Ketsch wurde, mit der am 11.04.1990 von den Mitgliedern beschlossenen Satzung, am 05.10.1990 unter VR 438 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.